

## **Anwendungshinweise / Richtlinien für den Vollzug der Ge- und Verbote aus den Corona-Verordnungen**

Die in den Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus (VO) aufgeführten Schutzmaßnahmen stellen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dar. Der Großteil der hessischen Bevölkerung akzeptiert und befolgt die derzeitigen Einschränkungen und Verbote. Wo Unsicherheiten oder Nachlässigkeiten bestehen, sollen die Behörden in erster Linie zur Einhaltung und Befolgung der getroffenen Schutzmaßnahmen anhalten und diese sicherstellen. Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen können aber auch Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen.

### **Sofortige Vollziehbarkeit/ Einzelanordnungen**

Eine gesonderte Anordnung des Sofortvollzugs ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die in den Verordnungen enthaltenen Ge- und Verbote (Schutzmaßnahmen nach §§ 32 S. 1, 28 ff. IfSG) sind insofern sofort vollziehbar. Die Ordnungswidrigkeit von Verstößen ergibt sich aus dem Verweis in den Verordnungen auf § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG.

Anders liegt die Sache nur bei eher allgemeinen Verhaltensrichtlinien, wie namentlich der Beschränkung von Zusammenkünften im privaten Raum nach § 1 Abs. 4 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Was unter einem „engen privaten Kreis“ zu verstehen ist, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls (Familien- und Wohnsituation) ab und schließt insbesondere nicht das Zusammenreffen von Personen von mehr als zwei Hausständen aus. Zusammenkünfte in einem engen privaten Kreis zeichnen sich dadurch aus, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und eine Nachverfolgung **auch ohne** Erfassung der Daten der Gäste und **ohne ein** ausgearbeitetes Hygienekonzept sichergestellt werden kann. Übersteigt die Teilnehmerzahl diese Übersichtlichkeit, kann nicht mehr von

einem „engen privaten Kreis“ sondern muss von einer „(privaten) Veranstaltung“ ausgegangen werden.“

Ein behördliches Einschreiten kommt daher nur bei größeren Zusammentreffen im Sinne einer privaten Veranstaltung wie Hauspartys oder Ähnlichem in Betracht.

Von einer privaten Veranstaltung ist immer dann auszugehen, wenn aufgrund der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und eine Nachverfolgung **nur durch** die Erfassung der Daten der Gäste **und ein** Hygienekonzept sichergestellt werden kann.

Die Anordnung in § 3 Abs. 1 der Zweiten VO, wonach Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten dem Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen fernbleiben müssen, enthält kein bußgeld- oder strafbewehrtes Betretungsverbot, das ggf. zu verfolgen wäre.

Wegen § 28 Abs. 3 IfSG, welcher auf § 16 Abs. 5 IfSG verweist, können sich Maßnahmen nach den Verordnungen auch gegen Sorgeberechtigte richten. Bei Geschäftsunfähigen kommt eine entsprechende Verpflichtung des Betreuers in Betracht, wenn die Erfüllung der Verpflichtung zu dessen Aufgabenkreis gehört (§ 16 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Alle Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthalten seit dem 3. April 2020 entsprechende Verweisungen auf Bußgeldtatbestände.

Darüber hinaus handelt auch ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf den Einzelfall bezogenen behördlichen Anordnung im Sinne der § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zuwiderhandelt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG). Die Einzelanordnungen können insofern auch Ge- oder Verbote betreffen, die nicht explizit in einer der Rechtsverordnungen geregelt sind.

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip. Bei der Entscheidung über die Einleitung von Bußgeldverfahren können sowohl Überlegungen zur Art und Schwere des Verstoßes als auch zur Einsatzsituation und dem Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden.

Unter § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG fallen:

- Verstöße gegen die Pflicht zur ständigen Absonderung in der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft für Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg in Hessen einreisen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Nr. 1 Erste VO).
  - aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Schengenassoziiertes Staat ist (Drittstaat),
  - oder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Schengenassoziierten Staat, der im Lagebericht der Bundesregierung und durch Veröffentlichung durch das Robert Koch Institut als Staat mit einer Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen ausgewiesen ist,
- Verstöße gegen die Pflicht, sich nach der Einreise auf dem direkten Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Nr. 2 Erste VO).
- Verstöße gegen das Verbot, während der Zeit der Absonderung Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören (§ 1 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Nr. 3 Erste VO).
- Verstöße gegen die Pflicht der in § 1 Abs. 1 Erste VO erfassten Personen, unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt zu kontaktieren, sobald eine Pflicht zur Absonderung besteht und beim Auftreten von Symptomen für eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der jeweiligen Kriterien des Robert Koch-Institutes (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 i. V. m. § 4 Nr. 4 Erste VO).
- Ausstellen unrichtiger Bescheinigungen über die zwingende Notwendigkeit der Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz i. V. m. § 4 Nr. 5 Erste VO).
- Ausnahmen von der Absonderung gelten für symptomfreie Personen (vgl. § 2 Abs. 1 bis 4 Erste VO):

- die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren und sich dafür weniger als 72 Stunden im Ausland (Staat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 3) aufgehalten haben,
- deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
  - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
  - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - c) der Pflege diplomatischer Beziehungen,
  - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens einschließlich des Justizvollzugs,
  - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Europäischen Union und internationaler Organisationen
 zwingend notwendig ist;
- die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Fernbusverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen weniger als 72 Stunden in einem Staat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 3 aufgehalten haben,
- die täglich oder für bis zu 72 Stunden zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, oder
- die sich weniger als 48 Stunden im Ausland (Staat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 3) aufgehalten haben:
- die zum Zweck einer mindestens 72 Stunden dauernden Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn für ihre Unterbringung und ihre Tätigkeit betriebliche Hygienemaßnahmen und für die Dauer ihres Aufenthaltes, höchstens aber für die ersten 14 Tage nach ihrer Einreise Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist;
- die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen;

- die Angehörige der Bundeswehr und alliierter Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts sowie Polizeivollzugsbeamte sind, und aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland (Staat nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 3) zurückkehren oder zum Einsatz im Geltungsbereich dieser Verordnung beordert sind.
- Verstöße gegen die Pflicht, die zuständigen Behörde über die Arbeitsaufnahme von Saisonarbeitskräften vor ihrem Beginn zu informieren und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren (§ 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4 Nr. 6 Erste VO).
- Verstöße gegen die Pflicht für Personen auf der Durchreise gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 Erste VO, das Gebiet Hessens auf unmittelbarem Weg zu verlassen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz i. V. m. § 4 Nr. 7 Erste VO).
- Verstöße gegen das Besuchsverbot in Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 1 Abs. 1 oder 5 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten VO).

Ausnahmen gelten für

- Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- die Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
- sonstige Personen, denen aus beruflichen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
- Behandlungen der spezialisierten Palliativversorgung,
- im Einzelfall für engste Familienangehörige insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess (Entscheidung der Einrichtung).
- Eine Angehörige oder sonst nahestehende Person einmal pro Woche für eine Stunde

Begleitpersonen, die zur Sicherstellung des medizinischen Behandlungserfolges notwendig sind, sind keine Besucher und dürfen daher die Einrichtungen betreten.

- Verstöße gegen die Pflicht, bei Besuchen in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung einen von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten

Mund-Nasen-Schutz zu tragen (§ 1 Abs. 4 S.1 i. V. m. § 10 Nr. 3 der Zweiten VO).

- Verstöße gegen die Pflicht für Besucherinnen und Besucher sowie Patientinnen und Patienten von Einrichtungen für ambulantes Operieren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 1 Abs. 1a i. V. m. § 10 Nr. 3a der Zweiten VO).
- Verstöße gegen das Verbot für Menschen mit Behinderung, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesförderstätten oder Tagesstätten, sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX außerhalb der Notbetreuung zu betreten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten VO).
- Verstöße gegen das Verbot für Pflegebedürftige, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen außerhalb der Notbetreuung zu betreten (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten VO).
- Verstöße gegen das Verbot, Unterkünfte nach dem Landesaufnahmegesetz oder dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern zu betreten. Ausgenommen sind Bewohnerinnen und Bewohner sowie Personen, die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung erforderlich sind (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten VO).
- Verstöße gegen das Verbot, stationäre Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, die keine Kindertageseinrichtungen sind, zu betreten. Ausgenommen sind Bewohnerinnen und Bewohner sowie Personen, die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung erforderlich sind (§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten VO).
- Verstöße gegen das Verbot, Kinder eine der in § 2 Abs. 1 und 4 aufgeführte Einrichtung betreten zu lassen (§ 2 Abs. 1, 1a und 4 i. V. m. § 10 Nr. 2 der Zweiten VO).
- Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot von Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 im Sinne der Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen oder in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu infizierten Personen hatten. (§ 2 Abs. 4, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 i. V. m. § 10 Nr. 4 der Zweiten VO).

- Verstöße gegen das Gebot, sich nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes im öffentlichen Raum aufzuhalten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Nr. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung). Dieser Tatbestand ist bei sozialadäquatem Verhalten nicht erfüllt, wie z. B. einem kurzen Gespräch im Rahmen einer zufälligen Begegnung beim Spazierengehen mit Einhaltung des nötigen Abstandes.
- Verhaltensweisen, die das Abstandsgebot gefährden (gemeinsames Grillen oder Picknicken, sowie Tanzveranstaltungen) unabhängig von der Personenzahl (§ 1 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 8 Nr. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Verstöße gegen die Pflicht zur Sicherstellung der Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln bei Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie Kulturangeboten wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches; im Sportbetrieb; bei Freizeitaktivitäten (z.B. Kegeln); in Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie in Tierparks und Zoos und bei Veranstaltungen, Führungen und ähnlichen Angeboten in diesen Einrichtungen und bei Bildungsangeboten in Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4, § 1 Abs. 4 2. Alternative, § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 oder Abs. 5 Satz 1 und 2 oder Abs. 6, § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 oder Abs. 2 i. V. m. § 8 Nr. 3 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Verstöße gegen die Pflicht zur Erfassung von Daten der Besucherinnen und Besucher bzw. Gäste von Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie Kulturangeboten, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches, Spielbanken und Spielhallen, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4 2. Alternative, § 2 Abs. 4 Nr. 3 oder § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b i. V. m. § 8 Nr. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)
- Verstöße gegen die Pflicht,
  - in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs sowie des Gelegenheitsverkehrs (Taxi), sowie freigestellte Schülerverkehre und Bürgerbusse und vergleichbare Betriebe und Einrichtungen;
  - in Spielbanken und Spielhallen,

- in geschlossenen Räumen in Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie Tierparks und Zoos,
  - im Publikumsbereich von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte und Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen,
  - für das Personal in Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe,
  - in Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen
- eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 1 Abs. 6, § 2 Abs. 4 Nr. 2 oder Abs. 5 Satz 3, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c oder § 6 Abs. 2 i. V. m. § 8 Nr. 5 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung). Ausnahmen gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Personennahverkehrs und in Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden, sowie für Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können.
- Verstöße gegen die nach § 2 Abs. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bestehende Pflicht der Betreiber zur Schließung oder Einstellung der dort genannten Einrichtungen, Betriebe, Begegnungsstätten und Angebote (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 Nr. 6 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
  - Veranstaltung von Sportbetrieb mit Zuschauern (§ 2 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 8 Nr. 7 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
  - Betrieb einer Spielbank oder Spielhalle entgegen den Abstands- und Hygieneregeln (§ 2 Abs. 4 i. V. m. § 8 Nr. 8 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
  - Nichtbeachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstands bei Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten § 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m § 8 Nr. 13 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).



- Anbieten von Speisen und Getränken zur Lieferung oder Abholung unter Verstoß gegen die Vorgaben des § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Vermeidung von Warteschlangen, Abstand) (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 8 Nr. 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Verstöße gegen Abstands- und Hygienevorschriften beim Anbieten von Speisen oder Getränken vor Ort (§ 4 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 i.V. m. § 8 Nr. 10 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Verstöße gegen die Hygienevorschriften beim Anbieten von Übernachtungen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 8 Nr. 12 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).
- Verstöße gegen die Meldepflicht für Beatmungsgeräte (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 6 Nr. 1 der Fünften VO).
- Verstöße gegen die Pflicht für Krankenhäuser, bis zum 30. Juni 2020 ein Konzept zur Bekämpfung der Ausbreitung von SARSCoV-2 in der Einrichtung zu erstellen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Nr. 2 der Fünften VO).
- Verstöße gegen die Meldepflicht für Persönliche Schutzausrüstung, Medizinprodukte oder Flüssigkeiten zur Desinfektion (§ 4 i. V. m. § 6 der Sechsten VO).

Auslegungshinweise zu den Öffnungsmöglichkeiten gem. der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung stellt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) auf seiner Homepage bereit. Diese wird bei Bedarf aktualisiert. Letzter Stand bei Abfassung dieser Vollzugshilfe: 28.05.2020.

Für die Verfolgung der einzelnen Verstöße gelten (verwaltungsintern) folgende Regelsätze:

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 4 Nr. 1 Erste VO	Verstoß gegen Pflicht zur Absonderung für Einreisende aus dem Ausland	Einreisende aus dem Ausland	500 Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Nr. 2 Erste VO	Verstoß gegen Pflicht, sich nach der Einreise unverzüglich in Absonderung zu begeben	Einreisende aus dem Ausland	200 Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Nr. 3 Erste VO	Empfangen von Besuch in der Absonderung	Einreisende aus dem Ausland	200 Euro
§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 i. V. m. § 4 Nr. 4 Erste VO	Verstoß gegen die Pflicht zur Information des Gesundheitsamtes	Einreisende aus dem Ausland	200 Euro
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz i. V. m. § 4 Nr. 5 Erste VO	Ausstellen unrichtiger Bescheinigungen über die zwingende Notwendigkeit der Tätigkeit	Arbeitgeber	200 Euro
§ 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4 Nr. 6 Erste VO	Verstöße gegen die Pflicht zur Information über Arbeitsaufnahme	Arbeitgeber von Saisonarbeitskräften	200-500 Euro, abhängig von der Anzahl der nicht gemeldeten Personen
§ 2 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz i. V. m. § 4 Nr. 7 Erste VO	Verstoß gegen die Pflicht das Gebiet Hessens auf dem direkten Weg wieder zu verlassen.	Durchreisende	200 Euro
§ 1 Abs. 1 oder 5, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Verstoß gegen das Betreten als Besucher der in § 1 Abs. 1 oder 5 Zweite VO genannten Einrichtungen	Besucherin/ Besucher	200 Euro
§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 10 Nr. 3 Zweite VO	Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes	Besucherin/ Besucher	200 Euro
§ 1 Abs. 1a, § 10 Nr. 3a Zweite VO	Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Besucherin/ Besucher	200 Euro
§ 4 Abs. 1, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Verstoß gegen das Verbot für Menschen mit Behinderung, bestimmte Einrichtungen zu betreten	Betretende Person / Träger der Einrichtung	200 Euro
§ 5 Abs. 1, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Betreten von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen	Pflegebedürftige Person	200 Euro
§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Betreten von Unterkünften nach LAG, Übergangwohnheimen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler oder stationären Einrichtungen der Jugendhilfe	Betretende Person	200 Euro

Verbotsnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Abs. 1 oder 3 oder § 2a , § 10 Nr. 2 Zweite VO	Betretenlassen von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 und 4 Zweite VO durch Kinder	Leitung der Einrichtung/ Personen nach § 16 Abs. 5 IfSG	200 Euro
§ 2 Abs. 4, § 4 Abs. 6, § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4, § 10 Nr. 4 Zweite VO	Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot von Reiserückkehrern, Kontaktpersonen oder Personen mit Krankheitssymptomen für COVID-19	Leitung der Einrichtung	1.000 Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 8 Nr. 1 und 2 CoKoBe VO	Aufenthalt im öffentlichen Raum zusammen mit mehr als einer Person außerhalb des Kreises der Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes, Grillen, Feiern, Picknicken etc.	Teilnehmende Person	200 Euro
§ 1 Abs. 6, § 2 Abs. 4 Nr. 2 oder Abs. 5 Satz 3, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c oder § 6 Abs. 2 i. V. m. § 8 Nr. 5 CoKoBe VO	Verstoß gegen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Fahrgäste, Kunden, Besucher	50 Euro nach vorheriger mündlicher Aufforderung <sup>1</sup> , Mund und Nase zu bedecken
§ 1 Abs. 6, § 2 Abs. 4 Nr. 2 oder Abs. 5 Satz 3, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c oder § 6 Abs. 2 i. V. m. § 8 Nr. 5 CoKoBe VO	Verstoß gegen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Kraftfahrzeugführer (§ 23 Abs. 4 StVO)	50- 200 Euro nach vorheriger mündlicher Aufforderung, Mund und Nase zu bedecken
§ 1 Abs. 2 Nr. 4, § 1 Abs. 4 2. Alternative, § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 oder Abs. 5 Satz 1 und 2 oder Abs. 6, § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 oder Abs. 2 i. V. m. § 8 Nr. 3 CoKoBe VO	Verstoß gegen die Pflicht zur Sicherstellung der Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln bei Zusammenkünften und Veranstaltungen	Veranstalter	500 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer der Zusammenkunft oder Veranstaltung

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um eine standardisierte Vorgabe an die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten für die Ausübung ihres Ermessens bzw. ihrer Opportunitätserwägungen

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4 2. Alternative, § 2 Abs. 4 Nr. 3 oder § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b i. V. m. § 8 Nr. 4 CoKoBe VO	Verstoß gegen die Pflicht zur Erfassung von Daten	Veranstalter/Betriebsinhaber	200 bis 1.000 Euro abhängig vom Umfang des Verstoßes
§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 Nr. 6 CoKoBe VO	Verstoß gegen das Gebot der Schließung und Einstellung von Einrichtungen, Betrieben, Begegnungsstätten und Angebote	Person, die die Entscheidung über die Öffnung, den Betrieb oder die Durchführung der Veranstaltung trifft	500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots/Betriebs
§ 2 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 8 Nr. 7 CoKoBe VO	Veranstaltung von Sportbetrieb mit Zuschauern	Veranstalter	200 bis 1.000 Euro abhängig von Art und Umfang der Veranstaltung und Anzahl der Zuschauer
§ 2 Abs. 4 i. V. m. § 8 Nr. 8 CoKoBe VO	Betrieb einer Spielbank oder Spielhalle entgegen den Abstands- und Hygieneregeln	Betreiber	200 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang des Verstoßes
§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 8 Nr. 13 CoKoBe VO	Missachtung der Empfehlungen des RKI bei Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten	Dienstleister, Inhaber des Handwerksbetriebs	200 bis 1.000 Euro abhängig von Geschäftsgröße und Gewicht des Verstoßes
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Nr. 9 CoKoBe VO	Verstoß gegen die Vorgaben des § 4 Abs. 1 Nr. 1 beim Anbieten von Speisen oder Getränken zur Lieferung oder Abholung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots/Betriebs
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Nr. 10 CoKoBe VO	Missachtung der Abstands- und Hygienevorschriften beim Angebot von Speisen oder Getränken zum Verzehr vor Ort	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots zur Abholung von Speisen und Getränken
§ 4 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 8 Nr. 12 CoKoBe VO	Verstoß gegen die Hygienevorschriften beim Anbieten von Übernachtungen	Anbietende Person/Geschäftsinhaber	200 bis 1.000 Euro abhängig vom Umfang des Verstoßes
§ 3 Abs. 1, § 6 Nr. 1 Fünfte VO	Verstoß gegen die Meldepflicht für Beatmungsgeräte	Leitungen von Einrichtungen nach § 3 Abs. 2 5. VO	500 bis 5.000 Euro abhängig vom Umfang des Verstoßes, v.a. der Anzahl der nicht gemeldeten Geräte
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Nr. 2 CoKoBe VO	Verstoß gegen die Pflicht zur Erstellung einer Konzeptes für die Einrichtung	Krankenhausbetreiber	

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 4 i. V. m. § 6 Sechste VO	Verstoß gegen die Meldepflicht für Persönliche Schutzausrüstung, Medizinprodukte oder Flüssigkeiten zur Desinfektion	Leitungen von Einrichtungen und Privatpersonen	500 bis 5.000 Euro abhängig vom Umfang des Verstoßes, v.a. der Menge der nicht gemeldeten Waren

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen zu erhöhen. §§ 19, 20 OWiG sind zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (scil.: eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnungen bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

### **Straftaten**

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG macht sich strafbar, wer einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 1 oder 31 IfSG jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt.

Der bloße Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot aus der Verordnung stellt folglich noch keine Straftat im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG dar. Hierfür bedarf es vielmehr eines Zuwiderhandelns gegen eine zuvor auf den Einzelfall bezogene behördliche Anordnung im Sinne der §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG.

So macht sich z. B. strafbar, wer gegen vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnete Quarantäneabsonderungen nach § 30 Abs. 1 IfSG, insbesondere § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG verstößt.

Auch vorsätzliche Verstöße im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 oder Nr. 24 IfSG können eine Straftat im Sinne des § 74 IfSG darstellen, wenn im Einzelfall eine betroffene Person mit dem Corona-Virus infiziert ist und diese durch ihr der Verordnung zuwiderlaufendes Verhalten den Krankheitserreger verbreitet.

Für Straftaten gilt das Legalitätsprinzip, das grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens verpflichtet.

### **Sanktionierung/Verfolgung von Verstößen durch die Polizei**

Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Angesichts der aktuellen Situation ist davon auszugehen, dass die Gesundheitsämter im Regelfall nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können. Die Eilfallzuständigkeit der Polizei nach § 2 Satz 1 HSOG bleibt hiervon unberührt.

Eigene Maßnahmen der Polizei im Rahmen ihrer **Eilkompetenz** nach § 2 Satz 1 HSOG kommen in Betracht, wenn von der Polizei Verstöße gegen die Verordnungen sowie Einzelanordnungen nach dem IfSG festgestellt werden. In diesem Fall können von der Polizei Gefahrenabwehrmaßnahmen auf der Grundlage des HSOG ergriffen werden. In der aktuellen Lage sind an das Vorliegen des Eilfalls keine hohen Anforderungen zu stellen: Es liegt auf der Hand, dass die Kommunen bzw. die Ordnungsbehörden nicht über ausreichendes Vollzugspersonal verfügen, um die Maßnahmen flächendeckend zu kontrollieren und durchzusetzen.

Die allgemeine **Streifentätigkeit** der Polizei bedarf keiner speziellen Rechtsgrundlage. Sie kann auch der Sicherung der Einhaltung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz dienen. Werden im Rahmen der Streifentätigkeit Verstöße festgestellt, greifen die allgemeinen Befugnisse zur Gefahrenabwehr (§ 11 HSOG).

Durch den Verstoß gegen die in den Verordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz enthaltenen Schutzmaßnahmen ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben. Denkbar sind insbesondere Platzverweise und Aufenthaltsverbote; andere Maßnahmen können auf § 11 HSOG gestützt werden. Soweit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gegeben sind, kommen auch die Vorschriften in Betracht, die an die Verhütung oder die Unterbindung solcher Taten anknüpfen.

Bei Fragen zur Ingewahrsamnahme ist allerdings zu beachten, dass Schutzmaßnahmen gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider, die sich gegen sie betreffende Quarantäne-Anordnungen widersetzen, unter die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 IfSG fallen (ggf. zwangsweise Unterbringung in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder einer anderen geeigneten Einrichtung auf Anordnung des zuständigen Amtsgerichts, welches auf Antrag des zuständigen Gesundheitsamts unverzüglich über die Freiheitsentziehung zu entscheiden hat). Eine Ingewahrsamnahme nach § 32 HSOG seitens der Polizei kommt daher nur im Eilfall in Betracht und dient der vorübergehenden Freiheitsentziehung bis zur Entscheidung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Quarantäne bzw. Anordnung der weiteren Freiheitsentziehung durch das zuständige Amtsgericht nach § 30 Abs. 2 IfSG.

Verstöße gegen die Ge- und Verbote aus den Verordnungen oder gegen behördliche Anordnungen nach dem IfSG sowie Verstöße gegen polizeiliche Gefahrenabwehrmaßnahmen nach dem HSOG können ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach §§ 47 ff. HSOG durchgesetzt werden.

Im Rahmen der **Amts- und Vollzugshilfe** wird die Polizei auf Anforderung der Gesundheitsämter gemäß § 5 HVwVfG (Amtshilfe) bzw. § 44 HSOG (Vollzugshilfe) tätig und kann für diese Überwachungs-, Ermittlungs- und Vollzugsaufgaben übernehmen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn keine ausreichenden eigenen Kräfte bei den Kommunen vorhanden sind, oder wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist. Im Rahmen der Amtshilfe können dabei auch Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG auf Ersuchen der Gesundheitsämter durch die Polizei erlassen und gegenüber den betroffenen Bürgern ausgesprochen werden.

Welcher Personenkreis jeweils verpflichtet wird und eine Ordnungswidrigkeit begangen hat oder sich strafbar macht, richtet sich nach dem Wortlaut der einschlägigen Verordnung oder der behördlichen Anordnung im Einzelfall. Der überwiegende Teil der Ge- und Verbote richtet sich an die Betreiber von Einrichtungen oder an Gewerbetreibende. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in der Verordnung formuliert ist „... sind zu schließen oder einzustellen“. Unproblematisch richten sich die Anordnungen, die Zusammenkünfte oder Veranstaltungen verbieten, sowohl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch an die Organisatorinnen und Organisatoren.

Diese Vollzugshilfen wurden mit Stand: 29.05.2020 verfasst. Nachträgliche Änderungen der Rechtsvorordnungen werden zeitnah in diesen Vollzugshilfen umgesetzt. Auf die Verwendung der jeweils aktuellen Fassung ist zu achten.

**Kai Klose**

**Peter Beuth**